GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel • Weißensteinstraße 72 • ☎ 0561/9359-0 • Fax 0561/9359-149
Ansprechpartner: Böttger, Dieter • Durchwahl: 139

| | |
|---|---|
| **Betriebs- und Haushaltshilfe bei medizinischer Rehabilitation, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ALG**<br>Betriebshilfe für Arbeitgeberbetriebe<br><br>Rdschr. AH 031/2002 vom 20.08.2002<br>Rdschr. AH 008/2002 vom 07.03.2002<br>GLA-Komm § 10 ALG 5.2, § 95 ALG 1.2, § 109 ALG 1.1 | **Rundschreiben**<br>AH 025/2004<br>vom 08.09.2004<br><br>GLA V 107 |

**An die**
**landwirtschaftlichen Alterskassen**

Dass eine Betriebshilfe für ein landwirtschaftliches Unternehmen mit mehreren ständig beschäftigten Arbeitnehmern gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 ALG (in der vom 01.01.2000 bis 01.07.2001 geltenden Fassung) nicht zu erbringen ist, hat das **LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 26.02.2004, Az. L 10 LW 13/03**, rechtskräftig festgestellt. Zugleich bestätigt das Gericht die vom GLA und den LAKen vertretene Rechtsauffassung, nach der wegen der Pluralfassung der einschlägigen Regelungen (s. a. §§ 37 und 39 ALG) die Beschäftigung nur einer Person unschädlich ist (vgl. GLA-Komm § 10 ALG 5.2).

Dem Kläger, der als versicherungspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer ständig zwei Arbeitnehmer beschäftigte, war auf seinen im Jahr 2000 gestellten Antrag für die Zeit vom 07. bis 27.11.2000 eine stationäre Rehabilitationsleistung von der beklagten LAK gewährt worden. Den am 20.10.2000 gestellten Antrag auf Betriebshilfe für vg. Zeitraum lehnte die LAK jedoch wegen der Arbeitgebereigenschaft des Klägers ab.

Das SG Stade bestätigte die Entscheidung der Beklagten mit Urteil vom 28.03.2003, Az. S 10 LW 12/02 WA, unter Hinweis darauf, dass die Ermächtigungsgrundlage für die eine Leistungsgewährung bislang ermöglichende Regelung des § 72 der Allgemeinen Richtlinien des GLA (Richtlinien des GLA über die Durchführung von Leistungen zur Rehabilitation und Betriebs- und Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft) - § 10 Abs. 4 Satz 2 ALG - bereits zum 31.12.1999 außer Kraft getreten sei.

Die Streichung dieser Ermächtigungsgrundlage verstößt nach Auffassung des LSG nicht gegen Verfassungsrecht. Insbesondere sei ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, nicht zu erkennen. Die unterschiedliche Behandlung von landwirtschaftlichen Unternehmern mit zwei und mehr ständigen Arbeitnehmern im Betrieb einerseits und solchen ohne oder mit nur einem Arbeitnehmer andererseits erscheine als „sachgerecht, denn sie berücksichtigt die Möglichkeiten einer innerbetrieblichen Vertretung, die ohne Arbeitnehmer gar nicht, mit einem Arbeitnehmer kaum und bei mehr als einem Arbeitnehmer zunehmend möglich ist.“ Auch die vom Gesetzgeber vollzogene Grenzziehung zwischen Betrieben mit maximal einem Arbeitnehmer und solchen mit zwei und mehr Arbeitnehmern sei nicht zu beanstanden, da sie „lediglich die jeder Grenzziehung innewohnende Härte im konkreten Einzelfall“ beinhalte.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision hat der **10. Senat des BSG** als unzulässig verworfen (**Beschluss vom 07.06.2004, Az. B 10 LW 5/04 B**). Da weder die Beschwerdefrist eingehalten worden war noch die Beschwerdebegründung den in § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG festgelegten Anforderungen genügte, musste sich der Senat mit der materiellen Rechtsfrage der Zulässigkeit von Betriebs- und Haushaltshilfe für Arbeitgeberbetriebe nicht auseinander setzen. In einem früheren Revisionsverfahren (zu Az. B 10 LW 11/01 R) hatte er die Leistungsgewährung für zulässig erklärt, da der Rehabilitationsantrag bereits im Jahr 1999 gestellt worden war und das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht unter Berücksichtigung des § 95 ALG auch auf die erst ein Jahr später beantragte Haushaltshilfe angewendet werden müsse (vgl. dazu die Bezugsquellen).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Stüwe

**Anlage**
Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.02.2004, Az. L 10 LW 13/03

# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

**L 10 LW 13/03**
S 10 LW 12/02 WA (Sozialgericht Stade)

## IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 26. Februar 2004

(Koch)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer, Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 2004 in Celle
durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. König,
den Richter am Landessozialgericht Dürre,
den Richter am Sozialgericht Kruse
sowie die ehrenamtlichen Richter Ueberschaar und Küpper
für Recht erkannt:

**Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 28. März 2003 wird zurückgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

# TATBESTAND

Die Beteiligten streiten um Betriebshilfe für die Dauer einer von der Beklagten dem Kläger in der Zeit vom 7. bis 27. November 2000 gewährten stationären Leistung zur Rehabilitation (Reha).

Der 1947 geborene Kläger ist versicherungspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer. Auf seinen im Jahr 2000 gestellten Antrag gewährte ihm die Beklagte in der Zeit vom 7. bis 27. November 2000 eine stationäre Reha-Leistung. Der Kläger, der zu dieser Zeit in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen ständig zwei Arbeitnehmer beschäftigte, beantragte am 20. Oktober 2000 Betriebshilfe für die Dauer der Reha-Maßnahme. Mit Bescheid vom 9. November 2000 lehnte die Beklagte den Antrag unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ab, weil in dem Unternehmen Arbeitnehmer ständig beschäftigt seien. Der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2001).

Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Stade hat der Kläger geltend gemacht, dass der Ausschluss von Betriebshilfe in § 10 Abs. 2 ALG für sogenannte Arbeitnehmerbetriebe verfassungswidrig sei. Das SG hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen und hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28. März 2003 abgewiesen.

Der Kläger hat gegen den ihm am 1. April 2003 zugestellten Gerichtsbescheid am 16. April 2003 Berufung eingelegt. Er wiederholt im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen.

Der Kläger beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 28. März 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 9. November 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2001 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verurteilen, ihm die verauslagten Kosten für Betriebshilfe zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 28. März 2003 zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid und die mit ihm überprüften Bescheide für zutreffend.

Dem Senat haben außer den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht rechtswidrig. Dem Kläger steht auch nach Auffassung des erkennenden Senats kein Anspruch gem. § 10 ALG auf Betriebshilfe für die Dauer seiner stationären Reha-Maßnahme zu.

Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 10 ALG in der vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung, denn der Kläger hat seinen Antrag auf Erbringung von Reha-Leistungen im Jahr 2000 gestellt, so dass gem. § 95 ALG das in diesem Jahr geltende Recht Anwendung findet. Nach § 10 Abs. 2 1. Halbsatz ALG in der genannten Fassung kann Betriebshilfe nur erbracht werden, wenn u.a. in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer ständig beschäftigt werden. Da der Kläger zu der fraglichen Zeit zwei Arbeitnehmer in seinem Betrieb ständig beschäftigt

hatte, scheidet ein Anspruch auf Betriebshilfe nach § 10 ALG ohne Weiteres aus. Mit der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Neufassung des § 10 ALG hatte der Gesetzgeber u.a. die in Abs. 4 Satz 2 bis zu diesem Zeitpunkt enthaltene Regelung, wonach die Richtlinien der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Landwirtschaftlichen Alterskassen die Betriebshilfe auf Unternehmen erstrecken können, in denen Arbeitnehmer ständig beschäftigt werden, ersatzlos gestrichen. Von dieser früheren Ermächtigung war in § 72 der Richtlinien Gebrauch gemacht worden. Nach der Neuregelung des § 10 Abs. 4 ALG ist seit 1. Januar 2000 eine solche Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtgewährung von Betriebshilfe für sogenannte Arbeitnehmerbetriebe ausgeschlossen. Bei dieser Sachlage konnte und durfte die Beklagte dem Kläger für die Dauer seiner stationären Reha-Maßnahme Betriebshilfe nicht gewähren, ohne dass ihr insoweit ein Ermessen eingeräumt gewesen wäre.

Die vom Gesetzgeber durch die ersatzlose Streichung von § 10 Abs. 4 Satz 2 ALG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung getroffene Regelung, dass Betriebshilfe im Falle einer Reha-Maßnahme ohne Ausnahme nicht für landwirtschaftliche Unternehmen mit mindestens zwei ständig beschäftigten Arbeitnehmern oder mitarbeitenden Familienangehörigen gewährt werden darf, verstößt nach Überzeugung des erkennenden Senats unter keinem Gesichtspunkt gegen Verfassungsrecht. Dem Gesetzgeber steht im Bereich des Sozialversicherungsrechts ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dies gilt insbesondere für die Alterssicherung der Landwirte, die zu einem erheblichen Teil aus Steuermitteln finanziert wird. Letzteres rechtfertigt auch eine Differenzierung gegenüber entsprechenden Regelungen in anderen Zweigen der Sozialversicherung, in denen die Finanzierung überwiegend auf Beitragsleistungen beruht. Dem Gesetzgeber muss es auch unbenommen bleiben, den Kreis der Leistungsberechtigten gegenüber einer früher geltenden Regelung zu verändern, d.h. im vorliegenden Fall einzuschränken. Im Besonderen muss dies für das Gebiet der Reha-Leistungen gelten, bei denen es sich nach der gesetzlichen Systematik um Ermessensleistungen handelt, auf deren Bezug seitens der Versicherten ohnehin nur ein eingeschränkter Anspruch besteht. Entgegen der Auffassung des Klägers vermag der Senat in der Neufassung des § 10 ALG zum 1. Januar 2000 auch keinen Verstoß gegen die Gleichheitsgrundsätze des Art. 3 Grundgesetz (GG) zu erkennen. Die

unterschiedliche Behandlung von landwirtschaftlichen Unternehmern mit zwei und mehr ständigen Arbeitnehmern im Betrieb einerseits und solchen ohne oder mit lediglich einem Arbeitnehmer erscheint sachgerecht, denn sie berücksichtigt die Möglichkeiten einer innerbetrieblichen Vertretung, die ohne Arbeitnehmer gar nicht, mit einem Arbeitnehmer kaum und bei mehr als einem Arbeitnehmer zunehmend möglich ist. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Grenzziehung zwischen Betrieben mit maximal einem Arbeitnehmer und solchen mit zwei und mehr Arbeitnehmern ist nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet lediglich die jeder Grenzziehung innewohnende Härte im konkreten Einzelfall. Eine Benachteiligung speziell von Frauen liegt hier nach Auffassung des Senats nicht vor. Frauen und Männer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen sind ersichtlich gleichermaßen betroffen, so dass sich eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung nicht ergibt.

Da der erkennende Senat im vorliegenden Fall eine Verfassungswidrigkeit nicht zu erkennen vermag, kam eine Vorlage des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Ein gesetzlicher Grund zur Zulassung der Revision i.S. von § 160 Abs. 2 SGG liegt nicht vor. Die zugrunde zu legende Rechtsnorm des § 10 ALG ist eindeutig und wirft keine Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Senat weicht mit seiner Entscheidung auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.